

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 199

**Die Rezeption
„westlicher“ Verfassungsrechte
in der Türkei**

Die türkische Verfassung von 1961

Von

Metin Batkin



Duncker & Humblot · Berlin

METIN BATKIN

Die Rezeption „westlicher“ Verfassungsrechte
in der Türkei

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 199

Die Rezeption „westlicher“ Verfassungsrechte in der Türkei

Die türkische Verfassung von 1961

Von

Metin Batkin



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft
der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main hat diese Arbeit
im Jahre 2019 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D30

Alle Rechte vorbehalten

© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0720-7379

ISBN 978-3-428-18212-1 (Print)

ISBN 978-3-428-58212-9 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2019/2020 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main als Dissertation angenommen.

Mein besonderer Dank gilt zunächst meinem Doktorvater Herrn Professor em. Dr. Dr. h. c. Joachim Rückert, der die Entstehung der Arbeit mit vielen Anregungen und steter Gesprächsbereitschaft begleitet hat und bereits während des Studiums mein Interesse an der Rechtsgeschichte weckte und bestärkte. Danken möchte ich auch Herrn Professor Dr. Stefan Kadelbach für die Übernahme und die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Als Doktorand des ehemaligen Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte (heute Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtslehre) hatte ich im Rahmen der International Max Planck Research School for Comparative Legal History (IMPRS) das Privileg, in einen vielfältigen Austausch mit Rechtshistorikerinnen und Rechtshistorikern aus aller Welt treten zu können und in einer erstklassigen Forschungsumgebung arbeiten zu dürfen. Hierfür danke ich den damaligen IMPRS-Mitgliedern, sowohl dem Leitungsgremium als auch den Mit-Doktorandinnen und Mit-Doktoranden.

Meiner Lebensgefährtin Nina Weymann danke ich sehr für ihre immerwährende Unterstützung sowie für ihre Rücksichtnahme und ihr Verständnis, insbesondere bei der Fertigstellung der Arbeit und der Disputation.

Besonderer Dank gebührt zudem meiner Schwester Aylin Batkin, die mich während der Entstehung der Arbeit in jeder Hinsicht vorbehaltlos unterstützte.

Meine Eltern Gülay und Aslan Batkin haben nicht nur zum Gelingen dieser Arbeit in vielfältiger Weise beigetragen, sondern meinen Werdegang durch ihre liebevolle Unterstützung erst ermöglicht. Ihnen sei diese Arbeit in Dankbarkeit gewidmet.

Berlin, im Mai 2021

Metin Batkin

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	11
B. Der Rezeptionsbegriff als Untersuchungsgrundlage	16
C. Forschungsstand und Quellenlage	23
D. Die Entstehung der Verfassung von 1961	27
I. Historischer Kontext: Autoritäre Zivilregierung, politische Unruhen und Militärintervention	27
II. Organisatorische Grundlagen	46
III. Der Kemalismus und seine Vorgaben für die Verfassung von 1961	51
1. Republikanismus	53
2. Laizismus	54
3. Nationalismus	54
4. Populismus	57
5. Etatismus	58
6. Revolutionismus	60
IV. Gründe für eine neue Verfassung	61
1. Reaktion auf die autoritäre Zivilregierung	61
2. Neue Verfassungsentwicklungen im Ausland	63
3. Rechtliche Absicherung und Legitimation der Militärintervention ..	65
V. Fazit	67
E. Die Verfassung von 1961 unter besonderer Berücksichtigung von Rezeptionsvorgängen	69
I. Begründung der Auswahl	69
II. Staatsorganisation	71
1. Stellung und Befugnisse des Präsidenten	71
2. Gestaltung und Bedeutung des Parlaments	83
3. Position und Rolle der Regierung	103
4. Gründung des Verfassungsgerichts	113
III. Grundrechte	127
1. Allgemeine Grundrechtsprinzipien	129
2. Freiheits- und Gleichheitsrechte	136
3. Soziale und wirtschaftliche Grundrechte und -pflichten	163
4. Politische Grundrechte und -pflichten	186
IV. Fazit	193

F. Legitimationen und Gründe für die Rezeption „westlicher“ Verfassungsrechte	201
I. Berufung auf Mustafa Kemal Atatürk und die kemalistische Bewegung	201
II. Die Identität der Republik Türkei mit dem Osmanischen Reich und die Kontinuität der verfassungsrechtlichen Entwicklung	207
III. Das besondere Verhältnis zum „Westen“	223
1. Bedeutung des Wortes „Verwestlichung“	224
2. Begriffliche Abgrenzung	229
3. Bestimmung des „Westens“ und die Frage der Zugehörigkeit	233
IV. Fazit	242
G. Motive und Ursachen für die Wahl der italienischen Verfassung von 1947/1948 und des deutschen Grundgesetzes von 1949 als Hauptgegenstände der Rezeption	243
I. Anspruch auf Modernität	243
II. Erfahrungen mit Diktaturen	246
III. Der Antikommunismus in der Türkei	249
1. Die außenpolitische Situation des Kalten Krieges	249
2. Die eigene antikommunistische Tradition	251
3. Folgen für die Verfassungsentstehung	253
IV. Fazit	260
H. Grenzen der Rezeption	262
I. Der türkische Nationalismus	263
II. Rolle des Islam und das Verhältnis zwischen Staat und Religion	271
III. Das Militär als politischer Faktor	291
I. Zusammenfassung, Bewertung und Ausblick	310
Literaturverzeichnis	317
Quellenverzeichnis	325
Sachwortverzeichnis	329

A. Einleitung

„Geographie ist Schicksal“¹. Dieser Ausspruch ist in den türkischen Politik- und Geschichtswissenschaften weit verbreitet, aber auch allgemein in der türkischen Öffentlichkeit ein geflügeltes Wort. Er trifft nämlich auf die Türkei zu wie auf kaum ein anderes Land. Denn die Türkei liegt an der Schnittstelle verschiedener Kulturen, Religionen, Konfessionen, politischer Systeme, Handelswege und Energiekorridore. Sie befindet sich in Regionen bzw. grenzt an solche, die seit Jahrhunderten Schauplatz von Machtkämpfen mit teils globaler Bedeutung waren und es teilweise immer noch sind. Wechselseitige Einflüsse mit dem arabischen Raum, mit Persien, mit dem Kaukasus und Russland, dem Balkan sowie dem „westlichen“² Europa prägen die türkische Geschichte bis heute. Doch darunter war und ist das türkische Verhältnis zum „Westen“ stets von besonderer historischer Bedeutung und zudem geprägt von einer besonders hohen Komplexität.

Während der Anfangs- und Hochphase des Osmanischen Reiches war der „Westen“ Eroberungs- und Ausbreitungsgebiet, aber auch Handels- und Bündnispartner.³ Mit dem beginnenden Niedergang des Reiches ab dem späten 17. Jahrhundert entstanden die Notwendigkeit und das Bedürfnis nach einer Reform im osmanischen Staats- und Militärwesen sowie in der Rechtsordnung.⁴ Die daraus resultierende Reformperiode der Tanzimat⁵, die mit der Proklamation eines Reformedikts („Gülhane Hatt-ı Hümun“) im Jahre 1839 eingeläutet wurde, war der Beginn von Rezeption im Sinne einer Übernahme

¹ Ursprünglich stammt dieser Ausdruck vom arabischen Historiker und Philosophen *Ibn Khaldun* (1332–1406).

² Die Bedeutung des „Westens“ in der Türkei und das türkische Verständnis und das türkische Bild vom „Westen“ sind essentiell für die Thesen und Schlussfolgerungen dieser vorliegenden Untersuchung. Daher werden die Worte „Westen“ und „westlich“ bewusst in Anführungszeichen gesetzt, um zu signalisieren, dass damit der Begriff vom „Westen“ gemeint ist, der in der Türkei der Jahre 1960/1961 vorherrschte bzw. vom türkischen Verfassungsgeber vertreten wurde. Hierauf wird im weiteren Verlauf der Arbeit noch besonders eingegangen.

³ *Kreiser/Neumann*, Geschichte der Türkei, S. 251–253; *Majores/Rill*, Das Osmanische Reich, S. 351; *Matuz*, Das Osmanische Reich, S. 85.

⁴ *Rumpf*, Rezeption und Verfassung, S. 4–5; *Kreiser/Neumann*, Geschichte der Türkei, S. 336 ff.

⁵ Tanzimat bedeutet wörtlich „Verordnungen“, jedoch lässt es sich sinngemäß auch als „Gesetzgebung“ oder „Rechtsvorschriften“ übersetzen, vgl. hierzu *Kreiser/Neumann*, Geschichte der Türkei, S. 336.

„westlicher“ Rechtsnormen und Gesetze. Denn in dieser Periode gab es erste Schritte in Richtung einer Modernisierung des Rechts nach „westlichem“ Vorbild. Die Reformen führten aber nicht zu einer tiefgreifenden Säkularisierung der Rechtsordnung, da insbesondere die neuen Gesetze in der Regel nur neben die bis dahin vorhandenen Regelungen des islamisch geprägten Rechts traten und diese nicht ersetzten. Das Ergebnis war ein Dualismus zwischen weltlichem und religiösem Recht.⁶

Nach der Niederlage und dem Zusammenbruch des Osmanischen Reiches im Ersten Weltkrieg sammelte und organisierte Mustafa Kemal Atatürk die türkische Nationalbewegung, die erfolgreich im Türkischen Befreiungskrieg von 1919 bis 1922 die Zerstückelung des türkischen Kernlandes durch die Siegermächte des Ersten Weltkrieges verhinderte, die Besatzungsmächte aus dem Land vertrieb und die Unabhängigkeit der Türkei erkämpfte.⁷ Es folgte eine beispiellose Welle radikaler Reformen. Aufgrund der Geschwindigkeit und des Ausmaßes dieser Reformen sowie der Vehemenz ihrer Umsetzung wird in diesem Zusammenhang auch von der „Kemalistische[n] Revolution“⁸ bzw. „Türkische[n] Revolution“⁹ gesprochen. Mustafa Kemal Atatürk bezweckte dabei nichts weniger als den radikalen Bruch mit den traditionellen Staats- und Gesellschaftsstrukturen des Osmanischen Reiches, die Errichtung einer Republik nach „westlichem“ Vorbild und die „Verwestlichung“ von Staat und Gesellschaft.¹⁰ Ziel war die Gründung und Etablierung eines türkischen Nationalstaates, der nach einem Ausspruch Mustafa Kemal Atatürks den „Stand der zeitgenössischen Zivilisationen“ (türk.: „muasır medeniyetler seviyesi“) erreichen sollte. Daher wurde das Sultanat abgeschafft und am 29. Oktober 1923 die Republik ausgerufen. Im März 1924 wurde schließlich auch das Kalifat als die geistige Hälfte der Macht der osmanischen Dynastie und als Symbol der Theokratie abgeschafft. Zur „Türkischen Revolution“ gehörte insbesondere auch die Trennung von Staat und Religion im Sinne und zum Zwecke einer Säkularisierung von Staat und Gesellschaft. Zudem wurde die arabische Schrift durch die lateinische Schrift ersetzt, das Führen von Familiennamen wurde verpflichtend und der Sonntag wurde zum allgemeinen Ruhetag anstelle des Freitags. Schließlich ersetzte der Gregorianische

⁶ *Rumpf*, Rezeption und Verfassung, S. 5; *Pritsch*, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch in der Türkei, in: Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Band 59, S. 135–136; *Plagemann*, Von Allahs Gesetz zur Modernisierung per Gesetz, S. 35.

⁷ *Majores/Rill*, Das Osmanische Reich, S. 365–368.

⁸ *Pritsch*, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch in der Türkei, S. 138.

⁹ T. C. Temsilciler Meclisi, Genel gerekçeli Anayasa Komisyonu raporu, 09.03.1961 (Begründung zum Entwurf der Verfassungskommission der Abgeordnetenversammlung vom 09.03.1961; im Folgenden: Begründung zum Entwurf der Verfassungskommission), S. 2.

¹⁰ *Pritsch*, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch in der Türkei, S. 138.

Kalender die islamische Zeitrechnung. Des Weiteren stellten die Kemalisten Frauen und Männer rechtlich gleich (einschließlich dem Scheidungsrecht für beide Ehepartner, dem gleichen Erbrecht für Frauen und Männer, dem aktiven Wahlrecht für Frauen im Jahre 1930 und dem passiven Wahlrecht im Jahre 1934 und damit früher als in Frankreich, Portugal oder der Schweiz).¹¹ Von entscheidender Bedeutung und ein wesentlicher Programmpunkt der Kemalisten war der radikale Umbau des Bildungswesens. Die Kemalisten begründeten ein komplett neues säkulares Schulwesen und gestalteten das Universitätswesen umfassend neu, indem sie die alten Strukturen auflösten und neue Universitäten mit Hilfe ausländischer Professoren gründeten.¹²

Neben der Bildungspolitik war der Kernpunkt der „Türkischen Revolution“ die Säkularisierung und Modernisierung des Rechts. Der noch zu Zeiten des Osmanischen Reiches bestehende Dualismus zwischen weltlichem und religiösem Recht sowie die Unterscheidung zwischen muslimischen und nichtmuslimischen Untertanen wurde aufgehoben. Die Gesetze des Osmanischen Reiches wurden durch Rezeptionen „westlicher“ Gesetze ersetzt. Allen voran wurde 1926 das Schweizerische Zivilgesetzbuch von 1907 mitsamt den ersten beiden Abteilungen des Obligationenrechts von 1911 übernommen sowie das Italienische Strafgesetzbuch von 1889. Ein Jahr später trat die Zivilprozessordnung des Schweizer Kantons Neuenburg als neue Türkische Zivilprozessordnung in Kraft. Im Jahre 1929 wurde eine neue Strafprozessordnung erlassen, die eine Rezeption der Deutschen Strafprozessordnung darstellte. Auf diesem Wege erreichten die Kemalisten eine völlige Umgestaltung und Säkularisierung des Rechts in der Türkei.¹³ In der Geschichte der modernen Türkei war also die Rezeption von Recht die maßgebliche Methode zur Reform und Entwicklung des Rechts.

Hieran knüpft das vorliegende Werk an. Die Untersuchung geht der Fragestellung nach, welche Normen, Prinzipien und Institutionen aus dem „Westen“ bei der Ausarbeitung der Verfassung von 1961 übernommen worden sind. Im Fokus stehen die Gründe und Motive für die Rezeption, genauso deren Legitimation und Begründung sowie Grenzen und Schranken. Dabei stellt die vorliegende Arbeit bewusst auf die Verfassung von 1961 als Untersuchungsgegenstand ab. Denn anders als Kodifikationen und Gesetzbücher des Zivilrechts und des Strafrechts bilden Verfassungen als Spitze der Normenhierarchie den rechtlichen und politischen Rahmen für den Staat und die Gesellschaft, auf dessen Grundlage das Zivilrecht und Strafrecht ihre entsprechende Anwendung finden. Verfassungen bestimmen die Regeln politi-

¹¹ *Rill*, *Kemal Atatürk*, S. 98–100.

¹² *Widmann*, *Exil und Bildungshilfe*, S. 48–49.

¹³ *Pritsch*, *Das Schweizerische Zivilgesetzbuch in der Türkei*, S. 140–142; *Rumpf*, *Rezeption und Verfassungsordnung*, S. 20–21.